

stadt schopfheim >

traditionsbewusst in die zukunft

01.01.2019

Stadt Schopfheim

Betriebssatzung für die
Versorgungsbetriebe Schopfheim
(Redaktionelle Fassung)

Betriebsatzung

für die Versorgungsbetriebe Schopfheim

Aufgrund der §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 26.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für die Versorgungsbetriebe Schopfheim vom 14. Mai 2018 beschlossen:

Präambel

Der bisherige Eigenbetrieb „Stadtwerke Schopfheim“, der bislang die Aufgabe hatte, das gesamte Gemeindegebiet mit Trinkwasser und das Gebiet „Altstadt-West-Bifig“ mit Fernwärme zu versorgen, wird aufgrund dieser Satzung in „Versorgungsbetriebe Schopfheim“ umbenannt. Sein Gegenstand wird auf weitere leitungsgebundene Versorgungsleistungen, insbesondere in den Bereichen Wasser, Wärme und Energie erweitert. Es wird klargestellt, dass der Eigenbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Beteiligungen eingehen darf.

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

„Versorgungsbetriebe Schopfheim“

(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Erbringung leitungsgebundener Versorgungsleistungen, insbesondere in den Bereichen Wasser, Wärme und Energie.

(3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Betriebszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen. Er kann insbesondere andere Unternehmen und Zusammenschlüsse in privater oder in öffentlich-rechtlicher Rechtsform mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand gründen oder sich an solchen Unternehmen oder Zusammenschlüssen beteiligen. Der Eigenbetrieb hält und verwaltet die Beteiligung der Stadt Schopfheim an der Stadtwerke Schopfheim GmbH.

§ 2 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane der Versorgungsbetriebe sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs. 2 GemO und § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 4 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister kann gem. § 10 Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen. § 10 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz bleibt unberührt.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet – unbeschadet seiner Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 6 dieser Satzung – über
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall, bei wiederkehrenden Ausgaben in unbeschränkter Höhe;
 2. die Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebes bis zu 1 Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 Euro.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus
 - a) dem kaufmännischen Leiter,
 - b) dem technischen Leiter.

Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus § 5 Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet – unbeschadet ihrer Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 6 dieser Satzung – über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 8.000 Euro im Einzelfall, bei wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrag von 11.000 Euro.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben, sie unterzeichnet im Namen des Eigenbetriebes.

§ 6 Personalangelegenheiten

Für die Ernennung und Entlassung der Beamten sowie die Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung der Stadt Schopfheim.

§ 7 Stammkapital und Wirtschaftsjahr

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 8 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 14. Mai 2018 außer Kraft.

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt:

¹Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schopfheim, den 06. Dezember 2018
Christof Nitz, Bürgermeister

Vermerk:

Vorstehende Satzung vom 26.11.2018 wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 06.12.2018 in der Badischen Zeitung und im Markgräfler Tagblatt veröffentlicht. Die Satzung tritt somit am 07.12.2018 in Kraft. Sie wurde gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsicht am 07.12.2018 angezeigt.

Schopfheim, den 07.12.2018
Christof Nitz, Bürgermeister